

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (69)1310

Vol. 1969/0235

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(69) 1310 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

VORSCHLAG EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des von den Regierungen der Italienischen Republik und der Albanischen Volksrepublik ausgehandelten jährlichen Abkommens über den Handelsverkehr für das Jahr 1970.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

PROPOSAL

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des von den Regierungen der Italienischen Republik und der Albanischen Volksrepublik ausgehandelten jährlichen Abkommens über den Handelsverkehr für das Jahr 1970
(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rats vom 9. Oktober 1961 (1) darf die Laufzeit der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der Albanischen Volksrepublik ein jährliches Abkommen über den Handelsverkehr für das Jahr 1970 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, nämlich ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über Kontingentslisten müssen gemäss der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren (2) gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

.../...

(1) Abl. Nr. 71 vom 4.11.1961, S. 1274/61

(2) Abl. Nr. 71 vom 4.11.1961, S. 1273/61

Derartige Konsultationen haben über die für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Massnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, muss den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet fassen wird.

Die Geltungsdauer dieses jährlichen Abkommens ist auf den 31. Dezember 1970 begrenzt; eine stillschweigende Verlängerung dieses Abkommens ist nicht vorgesehen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für das jährliche Abkommen über den Handelsverkehr für 1970 zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Albanischen Volksrepublik eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rats vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am